

### 3. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Versicherungspflicht. Für den Fall der Invaliderität und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahr an versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, welche gegen Entgelt oder Lohn beschäftigt sind,
2. bei einem Jahresverdienste von nicht über 2000 *M* Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder,
5. Lehrer und Erzieher in Privatstellung.
6. die Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenschiffe.

Freiwillig können sich bis zum vollendeten 40. Lebensjahr versichern lassen:

1. alle Personen, welche nach der Art ihrer Beschäftigung versicherungspflichtig wären, deren Einkommen aber zwischen 2000 und 3000 *M* beträgt,
2. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende,
3. Personen, die für ihre Arbeit keinen Lohn, sondern nur freien Unterhalt beziehen oder die nur vorübergehend beschäftigt sind.

Wer einmal versicherungspflichtig war oder die Berechtigung zur Versicherung hatte, kann diese fortsetzen oder später wieder erneuern.

Die Mittel zur Gewährung der Renten werden durch die Zuschüsse des Reiches und durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgebracht. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen entrichtet.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienste des Versicherten.

Man unterscheidet fünf Lohnklassen:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag	Farbe der Marken
I	bis 350 <i>M</i>	16 <i>S</i>	rot
II	" 550 "	24 "	blau
III	" 850 "	32 "	grün
IV	" 1150 "	40 "	rotbraun
V	über 1150 "	48 "	gelb